

27.10.04

U - In - Vk

Verordnung**des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
und
des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

Zweite Verordnung zu Änderungen der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)**A. Problem und Ziel**

Die Verordnung zielt -unter Bezugnahme auf Anlage IV zu MARPOL 73/78- auf die Fortentwicklung des Meeresschutzes der Ostsee durch eine Änderung der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1994 II S.1397) zu Einträgen aus dem Schiffsverkehr. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen zur innerstaatlichen Durchführung einzelner Regelungen im Bereich der Verschmutzungen durch die Schifffahrt geschaffen werden.

B. Lösung

Die Schifffahrt erhält aktualisierte Vorgaben zum Umgang mit Schiffsabwasser, die sich an der Entwicklung der Anlage IV zu MARPOL 73/78 orientieren sowie konkrete Vorgaben zur technischen Ausrüstung von Schiffen hinsichtlich des Abwasseranfalls an Bord.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: keine

2. Vollzugaufwand: Der Umfang der Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Ausrüstungs- und Einleitungsbestimmungen bleibt im bestehenden Umfang erhalten und führt nicht zu Mehraufwand bei der Wasserschutzpolizei der betroffenen Küstenländer.

E. Sonstige Kosten

Durch die in der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung enthaltenen Regelungen zur technischen Umrüstung von Schiffen und Booten, welche durch die seinerzeitigen Ergänzungen der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets notwendig wurden, entstanden den Schiffseignern, den die Schiffe betreibenden Unternehmen und Privatpersonen sowie den Häfen und Hafenbetreibern einmalig Mehrkosten. Die Formulierung von Ausnahmetatbeständen zur Nachrüstungspflicht verringert demgegenüber die Anzahl der Adressaten, welche mit zusätzlichen Kosten belegt werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten. Da die Regelungen in allen Ostseeanliegerstaaten zur Anwendung gelangen, sind sie auch wettbewerbsneutral.

27.10.04

U - In - Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
und
des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

Zweite Verordnung zu Änderungen der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 26. Oktober 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Zweite Verordnung zu Änderungen der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
(2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung
zu Änderungen der Anlage IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
(2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

Vom2004

Es verordnen

auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355), der zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

sowie

auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist, und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Änderungen

Die auf der Sitzung der Helsinki-Kommission am 25. Juni 2003 von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. April 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen von 1992 - BGBl. 1994 II S. 1355, 1397) angenommenen Änderungen der Anlage IV werden hiermit in Kraft gesetzt.

Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Einleiten von Abwasser

(1) Im Ostseegebiet darf Abwasser aus

1. Kauffarteschiffen und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffen (Seeschiffen), die nach den §§ 1 und 2 des Flaggenrechtsgesetzes berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
2. Binnenschiffen, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, wenn sie Gebiete seewärts der Grenzen der Zone 2 nach Anlage 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), befahren,
3. Sportbooten, die die Bundesflagge führen,
4. Seeschiffen unter fremder Flagge sowie Binnenschiffen, die nicht in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind sowie Sportbooten unter fremder Flagge, wenn sie das Küstenmeer oder die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland befahren,
5. Unterwassergeräten, schwimmenden Geräten und schwimmenden Plattformen, die im Bereich des Küstenmeeres oder der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden,

nur nach Maßgabe der Regeln 1, Abs. 3 und 4, Regel 2 und Regel 11, Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Regel 3 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 eingeleitet werden.

Abwasser aus allen in Regel 2 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 nicht genannten Schiffen einschließlich Sportbooten, die über eine Toilette verfügen und eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, darf nur nach Maßgabe der Regel 1, Abs. 3 und 4, Regel 11, Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Regel 3 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 eingeleitet werden, sofern nicht der in Artikel 4 formulierte Ausnahmetatbestand eingreift.

(2) Die überarbeitete Fassung der Anlage IV zu MARPOL 73/78 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 3

Abwasserrückhalteanlagen

(1) Die Eigentümer aller in Regel 2 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 nicht genannten Schiffe einschließlich Sportbooten, die über eine Toilette verfügen und eine der in Artikel 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen oder unter der Flagge Dänemarks, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens, der Russischen Föderation oder Schwedens eine der in Artikel 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht von den in Artikel 4 formulierten Ausnahmeregelungen erfasst werden, haben sicherzustellen, dass diese Schiffe mit Abwasserrückhalteanlagen für Toiletten gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgerüstet sind. Auf die bezeichneten Schiffe findet auch Regel 12 Abs. 1 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 Anwendung.

(2) Die Eigentümer der gemäß Absatz 1 auszurüstenden Schiffe stellen sicher, dass die Anschlüsse an den Abwasserrückhalteanlagen auf den bezeichneten Schiffen dem Stand der Technik entsprechen. Die für den Betrieb der Hafenauffanganlagen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Anschlüsse an den Hafenauffanganlagen dem Stand der Technik entsprechen. Abweichungen sind in Einzelfällen möglich.

Artikel 4

Ausnahmen von Einleitungs- und Ausrüstungsbestimmungen

Die in Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und in Artikel 3 formulierten Einleitungs- und Ausrüstungsbestimmungen finden keine Anwendung für bestimmte Arten von Sportbooten und andere Schiffe, die mit Toiletten ausgestattet sind und nicht in Regel 2 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 erwähnt sind, wenn die Einrichtung von Abwasserrückhalteanlagen in diesen Sportbooten und anderen Schiffen technisch schwierig ist oder die Kosten der Einrichtung im Verhältnis zum Wert des Schiffes hoch sind und diese Sportboote und anderen Schiffe vor dem 1. Januar 2003 gebaut wurden. Ein Ausnahmetatbestand nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein solches Schiff weniger als 10,50 m Rumpflänge aufweist oder weniger als 2,80 m breit ist oder wenn ein solches Schiff vor dem 1. Januar 1980 gebaut worden ist.

Artikel 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortlicher

1. entgegen Artikel 2 Abwasser einleitet, soweit diese Vorschrift Handlungsgebote gemäß Regel 2 und 11 Abs.1 der Anlage IV zu MARPOL 73/78 enthält oder
2. entgegen Artikel 3 Abs.1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Schiff mit einer Abwasser-rückhalteanlage für Toiletten ausgerüstet ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.

Artikel 6

Änderung der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung

Die Artikel 2 und 5 der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2953) werden aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen sind für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und werden innerstaatlich nach Maßgabe dieser Verordnung angewendet.

(2) Artikel 2, 3 Abs.1 und 2 Satz 1 und Artikel 4 treten für Schiffe, die vor dem 1. Januar 2003 gebaut sind, am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den2004

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung der Rechtsverordnung

I. Allgemeines

Die Rechtsverordnung dient der Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens, welche die Vertragsparteien des Übereinkommens im Rahmen der 24. Sitzung der Helsinki-Kommission am 25. Juni 2003 in Bremen angenommen haben. Darüber hinaus wird die innerstaatliche Durchführung einzelner neuer Bestimmungen der Anlage IV geregelt.

Mit der Ersten Verordnung vom 19. Dezember 2002 zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung, BGBl. 2002 II S. 2953) ist es zu Ergänzungen der Regelungen in Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens hinsichtlich einer Ausdehnung der Verpflichtung zum Auffangen und zur Abgabe von an Bord anfallendem Abwasser auf zusätzliche, in Anhang IV bisher nicht einbezogene Schiffsarten gekommen. Darüber hinaus wurde eine Verpflichtung aller Schiffe zur Abgabe aller Abfälle, d.h. schiffsbedingter Abfälle und Ladungsrückstände, die nicht in das Meer entsorgt werden dürfen, vor Verlassen eines Hafens begründet. Ausnahmetatbestände sind vorgesehen.

Nach Inkrafttreten des am 1. April 2004 vom Umweltausschuss (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) angenommenen revidierten Anlage IV zu MARPOL 73/78, der hinsichtlich seines sachlichen Geltungsbereichs in weiten Teilen identisch ist mit den Regelungen der Anlage IV zum Helsinki-Übereinkommen, käme es zu parallelen Regelungen, die beim Anwender zu Unsicherheiten führen könnten. Die von HELCOM nunmehr den weltweit geltenden MARPOL-Regelungen angepassten Regelungen bedürfen der nationalen Umsetzung. Damit werden die Inhalte einschlägigen MARPOL-Regeln im räumlichen Geltungsbereich des Helsinki-Übereinkommens als Teil umfassender HELCOM-Regelungen für verbindlich erklärt. (Die formale Umsetzung der revidierten Anlage IV zu MARPOL 73/78 in nationales Recht wird unabhängig von der 2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung erfolgen.)

Darüber hinaus formuliert die 2. Ostseeschutz-Änderungsverordnung Ausnahmetatbestände zu der mit der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung normierten Pflicht zum Einbau von Abwasserrückhalteanlagen für Toiletten.

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hinsichtlich der Artikel 1, 6 und 7 folgt aus Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks.

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hinsichtlich der Artikel 2 bis 5 folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes sowie aus § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) geändert worden ist.

Die Rechtsverordnung ist die zweite zur Umsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens von 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen von 1992). Inhaltlich folgt sie der Ersten Verordnung vom 19. Dezember 1992 zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung).

Die beschriebenen Ergänzungen der Anlage IV bedürfen der innerstaatlichen Durchführung. Hinsichtlich der Neuregelungen der Anlage IV bedeutet dies eine revidierte Regelung dieses Gegenstandes.

Die Artikel 2 bis 4 verstehen sich als Vorschriften zur Durchführung einzelner Vorgaben der durch Artikel 1 in Kraft zu setzenden Regelungen.

Die Einholung der Zustimmung des Bundesrates ist in der Verordnungsermächtigung des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks vorgesehen.

Dem Bund sowie den Ländern und Kommunen entstehen durch diese Rechtsverordnung keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Auf die Umwelt sind positive Auswirkungen zu erwarten, die Gewässerqualität der Ostsee wird sich durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen verbessern.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 beruht auf Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. August 1994 zu Internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355).

Die Helsinki-Kommission hat anlässlich ihrer 24. Sitzung am 25. Juni 2003 in Bremen mit der Empfehlung 24/8 die Ergänzung der Anlage IV (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe) des Helsinki-Übereinkommens einstimmig beschlossen.

Ziel der neu formulierten Regeln 4 und 5 (vormals 6) sowie der Streichung der ehemaligen Regel 5 in Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens ist die formale und inhaltliche Anpassung der nur im Ostseegebiet geltenden HELCOM-Regeln an die einschlägigen Regelungen des weltweit geltenden MARPOL-Übereinkommens. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf MARPOL-Regelungen wird klargestellt, dass MARPOL- und HELCOM-Regeln hinsichtlich ihres Regelungszwecks identisch sind. Darüber hinaus werden Ausnahmetatbestände zu der mit der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung normierten Pflicht zum Einbau von Abwasserrückhalteanlagen für Toiletten formuliert.

Zu Artikel 2

Durch das Inkrafttreten des revidierten Helsinki-Übereinkommens von 1992 am 17. Januar 2000 hat sich auch die Rechtsgrundlage für die in der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 1378) formulierten Durchführungsbestimmungen geändert. Im Interesse der Normenklarheit und der rechtlichen Bestimmtheit wurden durch die 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung einzelne Vorschriften dieser Ver-

ordnung aufgehoben und als Regelung in die 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung überführt.

In formaler Abänderung der in der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung formulierten Regelungen wird auf die diesen HELCOM-Regelungen inhaltlich zugrundeliegenden inhaltlich weitgehend identischen MARPOL-Regelungen Bezug genommen. Zur eindeutigen Bestimmung der von der Regelung erfassten Schiffe wird die Aufzählung in den Nummern 1 bis 5 gegenüber der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung konkretisiert.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich des Regelungsgegenstandes Artikel 5 der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung. Sie wurde jedoch durch die Aufnahme der einschlägigen MARPOL-Regelungen in den Text der neuen Rechtsgrundlage angepasst.

Zu Artikel 4

Der in die (nach Neunummerierung neue) Regel 5 eingefügte Buchstabe D der HELCOM Anlage IV ermöglicht pauschal Ausnahmen von der Nach- / Ausrüstungspflicht sowie den Einleitungsvorschriften. Dabei wird auf entsprechende Richtlinien der Helsinki-Kommission verwiesen. Die entsprechenden Richtlinien sind bei HELCOM 25 am 3. März 2004 erlassen worden. Sie konkretisieren zwar die in Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 3 Satz 1 formulierten Voraussetzungen, indem sie den Vertragsparteien des Übereinkommens Anhaltspunkte zur Erteilung möglicher Ausnahmegenehmigungen bieten. Gleichwohl lassen sie noch immer weiten Interpretationsspielraum, in welchen Fällen eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt. Zur Verhinderung von Rechtsunsicherheit beim Anwender legt Artikel 4 Satz 2 daher auf der Grundlage der pauschalen HELCOM-Vorgaben konkret Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Deutschland fest.

Zu Artikel 5

Absatz 1 formuliert die aus der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung inhaltlich bekannten Ordnungswidrigkeiten, nunmehr bezogen auf die formal an die neue Rechtsgrundlage Anlage IV zu MARPOL 73/78 angepassten Gebote in Artikel 2.

Absatz 2 wiederholt die in der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung bereits normierte Zuständigkeit des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 6

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit erfolgt eine ausdrückliche Klarstellung hinsichtlich der mit Inkrafttreten der Verordnung geltenden Textfassung.

Zu Artikel 7

Der ursprüngliche Beschluss der Helsinki-Kommission hinsichtlich der Änderungen der Anlage IV in Empfehlung 24/8 aus dem Jahr 2003 sieht ein Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2004 vor. Aufgrund des von Deutschland initiierten Verfahrens nach Artikel 32 Abs. 3 des Helsinki-Übereinkommens („opting out“) hat sich dieser Zeitpunkt auf den 1. Juli 2004 verschoben. Die zunächst sehr pauschale Ausnahmeregelung in der HELCOM-Empfehlung 24/8 hinsichtlich der Formulierung konkreter Ausnahmetatbestände (von der Nachrüstungspflicht) wurde durch eine Entscheidung der Helsinki-Kommission erst im März 2004 inhaltlich konkretisiert. Eine Umsetzung in nationales Recht konnte zudem formal erst *nach* Verabschiedung der von der Empfehlung 24/8 in Bezug genommenen revidierten Fassung von Anlage IV zu MARPOL 73/78 durch die IMO am 1. April 2004 erfolgen, da die revidierte Textfassung (obwohl seitens HELCOM im Juni 2003 bereits in Bezug genommen) erst mit dem Tage der Verabschiedung durch die IMO tatsächlich als inhaltliche Grundlage für HELCOM-Regelungen herangezogen werden konnte.

Im Hinblick auf den Zeitablauf ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung angemessen.

Der in Absatz 2 für Deutschland normierte spätere Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften, welche ein konkretes Tätigwerden der Normadressaten fordern, orientiert sich am Zeitbedarf für die einschlägigen Veranlassungen und wurde bereits mit der 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung festgelegt. Mit dieser Verlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens

nimmt Deutschland im Vergleich zu den übrigen HELCOM-Vertragsstaaten keine besondere Rolle ein. Bedingt durch die sehr unterschiedlichen Rechtssysteme ist das Verständnis der „innerstaatlichen Inkraft- und Umsetzung“ in den Staaten höchst unterschiedlich.

HELCOM-Empfehlung 24/8

Angenommen am 25. Juni 2003

mit Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c des Helsinki-Übereinkommens

HELCOM Recommendation 24/8

Adopted 25 June 2003

having regard to Article 20, Paragraph 1 c) of the Helsinki Convention

(Übersetzung)

Amendments to Annex IV Prevention of Pollution from Ships to the Helsinki Convention, concerning discharge of sewage

The Commission,

conscious of the sensitivity of the marine environment of the Baltic Sea area and of the importance it represents to the people living around it, for economic, social, recreational and cultural reasons,

aware of the need to protect this shared resource for the benefit of present and future generations through the implementation of an integrated approach as envisaged in the concept of sustainability,

recognizing the sensitivity of this marine area to the introduction of nutrients and therefore the need for regulations for the discharge of sewage from all ships,

taking into account that Annex IV "Regulations for the Prevention of Pollution by Sewage from Ships" of the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto (MARPOL 73/78), will enter into force on 27 September 2003,

taking into account also Resolution MEPC.88(44) according to which "the Parties to Annex IV of MARPOL 73/78 should implement the revised Annex IV of MARPOL 73/78 immediately after entry into force of the existing Annex IV of MARPOL 73/78, with the view to avoiding the creation of a dual treaty regime between the existing and the revised Annex IV of MARPOL 73/78",

wanting to apply the revised Annex IV of MARPOL 73/78 with the strictest possible discharge regulations and thereby also confirming the need to make available reception facilities for the delivery of sewage in ports,

acknowledging the impacts of discharges from pleasure craft and other ships, not covered by the revised Annex IV of MARPOL 73/78, especially in archipelago areas,

being aware of the difficulties for existing pleasure craft and other non-MARPOL ships to apply with the technical requirements to fulfil the sewage discharge regulations,

taking into consideration the amendment procedure for the Annexes to the Helsinki Convention as contained in Article 32 of the Convention,

Änderungen der Anlage IV „Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe“ des Helsinki-Übereinkommens in Bezug auf das Einleiten von Abwasser

Die Kommission –

im Bewusstsein der Empfindlichkeit der Meeresumwelt des Ostseegebiets und deren Bedeutung für die Menschen in den Anrainerstaaten in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht sowie in Bezug auf Erholung,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, diese gemeinsame Ressource durch die Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes entsprechend dem Konzept der Nachhaltigkeit zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen zu schützen,

in Anerkennung der Empfindlichkeit dieses Meeresgebiets für Nährstoffeinträge und daher der Notwendigkeit, das Einleiten von Abwasser aus allen Schiffen zu regeln,

unter Berücksichtigung dessen, dass Anlage IV „Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser“ des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in seiner durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) am 27. September 2003 in Kraft treten wird,

ferner unter Berücksichtigung dessen, dass die Entschließung MEPC.88(44), nach der „die Vertragsparteien der Anlage IV zu MARPOL 73/78 die neu gefasste Anlage IV zu MARPOL 73/78 unmittelbar nach Inkrafttreten der derzeitigen Anlage IV zu MARPOL 73/78 umsetzen sollen, um zu vermeiden, dass eine doppelte Vertragsregelung zwischen der bisherigen und der neu gefassten Anlage zu MARPOL 73/78 verursacht wird“,

in der Absicht, die neu gefasste Anlage IV zu MARPOL 73/78 mit den strengstmöglichen Regeln für das Einleiten anzuwenden, und damit auch in Bekräftigung der Notwendigkeit, in den Häfen Auffanganlagen für Abwasser bereitzustellen,

in Anerkennung der Auswirkungen des Einleitens aus Sportbooten und anderen Schiffen, die von der neu gefassten Anlage IV zu MARPOL 73/78 nicht erfasst sind, insbesondere in Archipelgebieten,

im Bewusstsein der Schwierigkeiten für vorhandene Sportboote und andere nicht von MARPOL erfasste Schiffe, die technischen Vorschriften zur Erfüllung der Regeln für das Einleiten von Abwasser einzuhalten,

unter Berücksichtigung des Änderungsverfahrens für die Anlagen des Helsinki-Übereinkommens nach Maßgabe dessen Artikels 32 –

resolves:

- a) to amend the present Regulations 4 and 5, and as a consequence hereof to renumber the remaining Regulations, in Annex IV "Prevention of Pollution from Ships" to the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1992, appearing in the Attachment to this Recommendation;
- b) to ask the Depositary Government to communicate these amendments to the Contracting Parties with the Commission's recommendation for acceptance;
- c) to determine that the amendments shall be deemed to have been accepted unless prior to 1 September 2003 any of the Contracting Parties has objected to the amendments; and
- d) to determine that accepted amendments shall enter into force on 1 January 2004,

recommends to the Governments of the Contracting Parties to apply the regulations in the revised Annex IV of MARPOL 73/78 as from 1 January 2004 also to existing ships of 400 gross tonnage and above as well as existing ships of less than 400 gross tonnage and certified to carry more than 15 persons, in accordance with international law,

requests the Governments of the Contracting Parties to report on the implementation of this Recommendation in accordance with Article 16, Paragraph 1 of the Helsinki Convention.

beschließt:

- a) die vorliegenden Regeln 4 und 5 zu ändern und infolgedessen die übrigen Regeln in Anlage IV „Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe“ des Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets neu zu nummerieren, wie sie im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind;
- b) die Verwahrregierung zu ersuchen, diese Änderungen den Vertragsparteien mit der Empfehlung der Kommission zur Annahme zu übermitteln;
- c) festzulegen, dass die Änderungen als angenommen gelten, sofern nicht eine der Vertragsparteien bis spätestens 1. September 2003 gegen die Änderungen Einspruch erhoben hat, und
- d) festzulegen, dass angenommene Änderungen am 1. Januar 2004 in Kraft treten,

empfiehlt den Regierungen der Vertragsparteien, die Regeln in der neu gefassten Anlage IV zu MARPOL 73/78 ab 1. Januar 2004 auch auf vorhandene Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 400 sowie auf vorhandene Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 400, die für die Beförderung von mehr als 15 Personen zugelassen sind, nach Maßgabe des Völkerrechts anzuwenden,

ersucht die Regierungen der Vertragsparteien, über die Umsetzung dieser Empfehlung in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 des Helsinki-Übereinkommens Bericht zu erstatten.

Attachment

The following text replaces the current text of Paragraph 1) and adds a new Paragraph 3) of Regulation 4 in Annex IV Prevention of Pollution from Ships to the Helsinki Convention:

Regulation 4: Application of the Annexes of MARPOL 73/78

1. The Contracting Parties shall apply the provisions of Annexes I-V of MARPOL 73/78.

2. At the entry into force of the revised Regulation 13G of Annex I to MARPOL 73/78 the Contracting Parties:

- a) shall amend the conditions under which ships are permitted to fly their flags so as not to allow the operation of ships which may not comply with the requirements of Regulation 13F in accordance with Regulation 13G(4);
- b) shall refrain from making use of the provisions of either paragraph (5)(a) or paragraph (5)(b) of Regulation 13G and thus will not allow ships entitled to fly their flag to which paragraph (5)(a) and (5)(b) may be applied to continue operating beyond the date specified in Regulation 13G(4); and
- c) shall make use, as from 1 January 2015, of the provisions of paragraph 8(b) of Regulation 13G for the purpose of denying entry into their ports or offshore terminals of ships which have been permitted, on the basis of the provisions of paragraph (5)(a) or (5)(b) of Regulation 13G, to continue operating beyond the anniversary of the date of their delivery in 2015;
- d) may under exceptional circumstances allow an individual ship not complying with Regulation 13F in accordance with Regulation 13G(4), to enter their ports or off-shore terminals, when:
 - an oil tanker is in difficulty and in search of a safe haven or of a place of refuge,
 - an unloaded oil tanker is proceeding to a port of repair.

3. As from 1 January 2004 the Contracting Parties shall:

- a) Apply the provisions for discharge of sewage as stated in Regulation 11, Paragraphs 1 and 3 of the revised Annex IV of MARPOL 73/78; and
- b) Ensure the provision of facilities at ports and terminals for the reception of sewage as stated in Regulation 12, Paragraph 1 of the revised Annex IV of MARPOL 73/78.

As a consequence of the above change to Regulation 4, Regulation 5 in Annex IV "Prevention of Pollution from Ships" to the Helsinki Convention shall be deleted.

As a consequence of the deletion of Regulation 5 in Annex IV "Prevention of Pollution from Ships" to the Helsinki Convention the following remaining Regulations in Annex IV to the Helsinki Convention shall be renumbered.

The following text replaces the current text of the renumbered Regulation 5 (earlier Regulation 6) in Annex IV "Prevention of Pollution from Ships" to the Helsinki Convention:

Regulation 5: Discharge of sewage by other ships

A. Compliance

All other ships including pleasure craft not referred to in Regulation 2 of the revised Annex IV of MARPOL 73/78 fitted with toilets shall comply with Regulation 1, Paragraph 3 and 4, Regula-

Anhang

Der nachstehende Wortlaut ersetzt den bisherigen Wortlaut des Absatzes 1 und fügt der Regel 4 in Anlage IV „Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe“ des Helsinki-Übereinkommens einen neuen Absatz 3 an:

Regel 4: Anwendung der Anlagen zu MARPOL 73/78

(1) Die Vertragsparteien wenden die Bestimmungen der Anlagen I bis V zu MARPOL 73/78 an.

(2) Mit dem Inkrafttreten der neu gefassten Regel 13G der Anlage I zu MARPOL 73/78 werden die Vertragsparteien wie folgt verfahren:

- a) Sie ändern die Bedingungen, unter denen Schiffen gestattet ist, ihre jeweilige Flagge zu führen, dahingehend, dass der Betrieb von Schiffen untersagt ist, die möglicherweise nicht die Vorschriften der Regel 13F in Verbindung mit Regel 13G Absatz 4 erfüllen;
- b) sie nehmen davon Abstand, Absatz 5 Buchstabe a oder b der Regel 13G anzuwenden; sie werden demzufolge den Weiterbetrieb von Schiffen, die ihre jeweilige Flagge zu führen berechtigt sind und auf die Absatz 5 Buchstabe a oder b angewandt werden darf, nach dem in Regel 13G Absatz 4 genannten Datum nicht gestatten;
- c) sie werden sich ab 1. Januar 2015 auf die Regel 13G Absatz 8 Buchstabe b berufen, um Schiffen, deren Weiterbetrieb nach dem Jahrestag ihrer Ablieferung im Jahr 2015 auf der Grundlage des Absatzes 5 Buchstabe a oder b der Regel 13G gestattet worden war, die Zufahrt zu ihren Häfen oder vor ihrer Küste gelegenen Umschlagplätzen zu verweigern;
- d) sie dürfen in Ausnahmefällen einem einzelnen Schiff, das die Vorschriften von Regel 13F in Verbindung mit Regel 13G Absatz 4 nicht erfüllt, die Zufahrt zu Ihren Häfen oder vor ihrer Küste gelegenen Umschlagplätzen gestatten, wenn
 - ein Öltanker sich in Schwierigkeiten befindet und auf der Suche nach Landschutz oder nach einem Schutzhafen oder geschützten Liegeplatz ist,
 - ein unbeladener Öltanker sich auf dem Weg zu einem Reparaturhafen befindet.

(3) Ab 1. Januar 2004 werden die Vertragsparteien wie folgt verfahren:

- a) Sie wenden die Bestimmungen über das Einleiten von Abwasser entsprechend Regel 11 Absätze 1 und 3 der neu gefassten Anlage IV zu MARPOL 73/78 an und
- b) sorgen für die Bereitstellung von Auffanganlagen für Abwasser in Häfen oder an vor ihrer Küste gelegenen Umschlagplätzen entsprechend Regel 12 Absatz 1 der neu gefassten Anlage IV zu MARPOL 73/78.

Infolge der genannten Änderung der Regel 4 wird Regel 5 in Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens „Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe“ gestrichen.

Infolge der genannten Änderung der Regel 5 in Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens „Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe“ werden die übrigen folgenden Regeln in Anlage IV des Übereinkommens neu nummeriert.

Der nachstehende Wortlaut ersetzt den bisherigen Wortlaut der neu nummerierten Regel 5 (bisher Regel 6) in Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens:

Regel 5: Einleiten von Abwasser durch andere Schiffe

A. Einhaltung der Bestimmungen

Alle anderen Schiffe, einschließlich Sportboote, die nicht in Regel 2 der neu gefassten Anlage IV zu MARPOL 73/78 bezeichnet und mit Toiletten ausgestattet sind, müssen Regel 1

tion 11, Paragraphs 1 and 3 and Regulation 3 of the revised Annex IV of MARPOL 73/78 as follows, cf. paragraph D below:

- a) on 1 January 2005 for ships built before 1 January 2000, and
- b) upon the entry into force of this Regulation for ships built on or after 1 January 2000.

B. Toilet retention systems

Ships referred to in paragraph A shall be fitted with toilet retention systems for sewage in accordance with guidelines approved by the Helsinki Commission.

C. Reception facilities

1. Regulation 12, Paragraph 1 of the revised Annex IV of MARPOL 73/78 shall apply, as appropriate, to ships referred to in Paragraph A.

2. To enable pipes of reception facilities to be connected with the discharge pipeline of ships referred to in Paragraph A, both lines shall be fitted with a standard discharge connection in accordance with guidelines approved by the Helsinki Commission.

D. Exceptions

- a) Provisions of paragraph A and B of this regulation may not apply to certain types of pleasure craft and other ships fitted with toilets not referred to in Regulation 2 of the revised Annex IV of MARPOL 73/78 if
 - i) according to guidelines approved by the Helsinki Commission the installation of toilet retention systems in these pleasure craft and other ships is technically difficult or the costs of installation is high compared to the value of the ship, and
 - ii) these pleasure craft and other ships are built before 1 January 2000.
- b) A Contracting Party making use of the exceptions stated above shall inform the Helsinki Commission of the concrete wording of the exception, who shall then inform the other Contracting Parties.
- c) This paragraph is only valid for waters under the jurisdiction of the said Contracting Party.

Absätze 3 und 4, Regel 11 Absätze 1 und 3 sowie Regel 3 der neu gefassten Anlage IV von MARPOL 73/78 wie folgt – siehe folgenden Absatz D – einhalten:

- a) am 1. Januar 2005 im Fall von Schiffen, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, und
- b) bei Inkrafttreten dieser Regel im Fall von Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2000 gebaut wurden.

B. Abwasser-Rückhaltesysteme für Toiletten

Die in Absatz A bezeichneten Schiffe müssen mit einem Abwasser-Rückhaltesystem in Übereinstimmung mit den von der Helsinki-Kommission genehmigten Richtlinien ausgerüstet sein.

C. Auffanganlagen

(1) Regel 12 Absatz 1 der neu gefassten Anlage IV zu MARPOL 73/78 gilt gegebenenfalls für die in Absatz A bezeichneten Schiffe.

(2) Damit die Rohrleitungen der Auffanganlagen mit der Abflussleitung der in Absatz A bezeichneten Schiffe verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflussanschluss in Übereinstimmung mit den von der Helsinki-Kommission genehmigten Richtlinien auszustatten.

D. Ausnahmen

- a) Die Absätze A und B dieser Regel gelten gegebenenfalls nicht für bestimmte Arten von Sportbooten und andere Schiffe, die mit Toiletten ausgestattet sind und nicht in Regel 2 der neu gefassten Anlage IV zu MARPOL 73/78 bezeichnet sind, falls
 - i) nach den von der Helsinki-Kommission genehmigten Richtlinien, der Einbau von Abwasser-Rückhaltesystemen für Toiletten in diesen Sportbooten und anderen Schiffen technisch schwierig ist oder die Kosten des Einbaus im Verhältnis zum Wert des Schiffes hoch sind und
 - ii) diese Sportboote und anderen Schiffe vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden.
- b) Eine Vertragspartei, welche die oben genannten Ausnahmen geltend macht, teilt der Helsinki-Kommission den genauen Wortlaut der Ausnahme mit; die Kommission ihrerseits unterrichtet anschließend die anderen Vertragsparteien.
- c) Dieser Absatz gilt nur für Gewässer im Hoheitsbereich der genannten Vertragspartei.

Wortlaut der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL

**Regeln zur Verhütung der
Verschmutzung durch Schiffsabwasser**

**Kapitel 1
Allgemein**

Regel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „neues Schiff“ bezeichnet ein Schiff,
 - .1 für das der Bauauftrag an oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Anlage erteilt wurde oder, falls kein Bauauftrag vorliegt, dessen Kiel zu diesem Zeitpunkt gelegt wird oder das sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befindet oder
 - .2 das mindestens drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Anlage abgeliefert wird.
2. Der Ausdruck „vorhandenes Schiff“ bezeichnet ein Schiff, das kein neues Schiff ist.
3. Der Ausdruck „Abwasser“ bezeichnet:
 - .1 Ablauf und sonstigen Abfall aus jeder Art von Toilette und Pissoir;
 - .2 Ablauf aus dem Sanitätsbereich (Apotheke, Hospital usw.) durch in diesem Bereich gelegene Waschbecken, Waschwannen und Speigatte;
 - .3 Ablauf aus Räumen, in denen sich lebende Tiere befinden, oder
 - .4 sonstiges Schmutzwasser, wenn es mit einem der vorstehend definierten Abläufe gemischt ist.
4. Der Ausdruck „Sammeltank“ bezeichnet einen Tank, der zum Sammeln und zur Lagerung von Abwasser verwendet wird.
5. „Nächstgelegenes Land“. Der Ausdruck „vom nächstgelegenen Land“ bedeutet von der Basislinie aus, von der aus das Küstenmeer des betreffenden Hoheitsgebiets nach dem Völkerrecht bestimmt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieses Übereinkommens der Ausdruck „vom nächstgelegenen Land“ vor der Nordostküste Australiens bedeutet: von einer Linie aus, die von einem Punkt an der australischen Küste auf 11°00' südlicher Breite, 142°08' östlicher Länge bis zu einem Punkt auf 10°35' südlicher Breite, 141°55' östlicher Länge gezogen ist,
 - von dort aus zu einem Punkt auf 10°00' südlicher Breite, 142°00' östlicher Länge,
 - von dort aus zu einem Punkt auf 9°10' südlicher Breite, 143°52' östlicher Länge,
 - von dort aus zu einem Punkt auf 9°00' südlicher Breite, 144°30' östlicher Länge,
 - von dort aus zu einem Punkt auf 13°00' südlicher Breite, 144°00' östlicher Länge,
 - von dort aus zu einem Punkt auf 15°00' südlicher Breite, 146°00' östlicher Länge,
 - von dort aus zu einem Punkt auf 18°00' südlicher Breite, 147°00' östlicher Länge,
 - von dort aus zu einem Punkt auf 21°00' südlicher Breite, 153°00' östlicher Länge,
 - von dort aus zu einem Punkt an der australischen Küste auf 24°42' südlicher Breite, 153°15' östlicher Länge.
6. Der Ausdruck „Auslandfahrt“ bezeichnet eine Reise von einem Staat, auf den dieses Übereinkommen Anwendung findet, zu einem Hafen außerhalb dieses Staates oder umgekehrt.
7. Der Ausdruck „Person“ bezeichnet die Anzahl der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste.
8. Der Ausdruck „Jahrestag“ bezeichnet den Tag und Monat eines jeden Jahres, der dem Verfalltag des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser entspricht.

Regel 2

Anwendung

1. Diese Anlage gilt für folgende Schiffe, die in der Auslandsfahrt eingesetzt sind:

- .1 neue Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 400 und mehr und
- .2 neue Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 400, die für eine Beförderung von mehr als 15 Personen zugelassen sind;
- .3 vorhandene Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von 400 und mehr fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Anlage;
- .4 vorhandene Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 400, die für eine Beförderung von mehr als 15 Personen zugelassen sind, fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Anlage.

2. Die Verwaltung stellt sicher, dass vorhandene Schiffe, deren Kiel vor dem 2. Oktober 1983 gelegt wurde, oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befanden, gemäß den Unterabsätzen 1.3 und 1.4 dieser Regel, soweit durchführbar, so ausgestattet sind, dass sie Abwasser gemäß den Vorschriften der Regel 11 dieser Anlage einleiten können.

Regel 3

Ausnahmen

1. Regel 11 dieser Anlage gilt nicht

- .1 für das Einleiten von Abwasser aus einem Schiff, wenn das Einleiten aus Gründen der Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist, oder
- .2 für das Einleiten von Abwasser infolge der Beschädigungen eines Schiffes oder seiner Ausrüstung, wenn vor und nach dem Eintritt des Schadens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Einleiten zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu verringern.

Kapitel 2

Besichtigungen und Ausstellung von Zeugnissen

Regel 4

Besichtigungen

1. Jedes Schiff, das nach Regel 2 unter diese Anlage fällt, unterliegt den nachstehend bezeichneten Besichtigungen:

- .1 einer erstmaligen Besichtigung, bevor das Schiff in Dienst gestellt wird oder bevor das nach Regel 5 erforderliche Zeugnis zum ersten Mal ausgestellt wird, diese Besichtigung umfasst eine vollständige Besichtigung seiner Bauausführung, Ausrüstung, Systeme, Einrichtungen, allgemeinen Anordnungen und Werkstoffe, soweit das Schiff unter diese Anlage fällt. Die Besichtigung hat die Gewähr dafür zu bieten, dass die Bauausführung, Ausrüstung, Systeme, Einrichtungen, allgemeinen Anordnungen und Werkstoffe in jeder Hinsicht den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen.
- .2 einer Erneuerungsbesichtigung in den von der Verwaltung festgesetzten Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, mit Ausnahme der Fälle, in denen Regel 8.2, 8.5, 8.6 oder 8.7 gilt. Diese Erneuerungsbesichtigung hat die Gewähr dafür zu bieten, dass die Bauausführung, Ausrüstung, Systeme, Einrichtungen, allgemeinen Anordnungen und Werkstoffe in jeder Hinsicht den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen.

.3 Eine außerordentliche allgemeine oder Teilbesichtigung nach Lage der Dinge ist nach einer Reparatur infolge von Untersuchungen gemäß Absatz 4 vorzunehmen oder immer dann, wenn umfassendere Reparaturen oder Erneuerungen durchgeführt werden. Diese Besichtigung hat die Gewähr dafür zu bieten, dass die erforderlichen Reparaturen oder Erneuerungen erfolgreich durchgeführt wurden, dass die Werkstoffe und die Verarbeitung bei diesen Reparaturen oder Erneuerungen in jeder Hinsicht zufriedenstellend sind und dass das Schiff in jeder Hinsicht den Vorschriften dieser Anlage entspricht.

2. Die Verwaltung bestimmt geeignete Maßnahmen für Schiffe, die nicht unter Absatz 1 fallen, um sicherzustellen, dass die anwendbaren Bestimmungen dieser Anlage eingehalten werden.

3. Soweit es sich um die anwendbaren Bestimmungen dieser Anlage handelt, erfolgen die Besichtigungen von Schiffen durch Bedienstete der Verwaltung. Die Verwaltung kann jedoch die Besichtigung für zu diesem Zweck ernannten Besichtigern oder von ihr anerkannten Stellen übertragen.

4. Eine Verwaltung, die zur Durchführung von Besichtigungen nach Unterabsatz 3.1 Besichtigter ernannt oder Stellen anerkennt, ermächtigt jeden ernannten Besichtigter oder jede anerkannte Stelle mindestens

- .1 die Reparatur eines Schiffes zu verlangen und
- .2 Besichtigungen durchzuführen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines Hafenstaates darum ersucht werden.

Die Verwaltung teilt der Organisation die besonderen Verantwortlichkeiten und Bedingungen der den ernannten Besichtigern oder anerkannten Stellen übertragenen Befugnis zur Weiterleitung an die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Unterrichtung ihrer Bediensteten mit.

5. Stellt ein ernannter Besichtigter oder eine anerkannte Stelle fest, dass der Zustand des Schiffes oder seiner Ausrüstung wesentlich von den Angaben des Zeugnisses abweicht oder so ist, dass das Schiff nicht geeignet ist, in See zu gehen, ohne dass die Meeresumwelt in unangemessener Weise gefährdet wird, so stellt der Besichtigter oder die Stelle sofort sicher, dass Abhilfemaßnahmen getroffen werden, und unterrichtet rechtzeitig die Verwaltung. Werden keine Abhilfemaßnahmen getroffen, so soll das Zeugnis eingezogen und die Verwaltung sofort unterrichtet werden; befindet sich das Schiff im Hafen einer anderen Vertragspartei, so werden die zuständigen Behörden des Hafenstaates ebenfalls sofort unterrichtet. Hat ein Bediensteter der Verwaltung, ein ernannter Besichtigter oder eine anerkannte Stelle die zuständigen Behörden des Hafenstaates unterrichtet, so gewährt die Regierung des betreffenden Hafenstaates dem Bediensteten, dem Besichtigter oder der Stelle jede erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Regel. Gegebenenfalls trifft die Regierung des betreffenden Hafenstaates alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Schiff nicht ausläuft, bis es in See gehen oder den Hafen verlassen kann, um sich zu der nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerft zu begeben, ohne dass die Meeresumwelt in unangemessener Weise gefährdet wird.

6. In jedem Fall übernimmt die betreffende Verwaltung die volle Gewähr für die Vollständigkeit und Gründlichkeit der Besichtigung und verpflichtet sich, für die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Pflicht zu sorgen.

7. Der Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung muss mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang gehalten werden, damit das Schiff in jeder Hinsicht geeignet bleibt, in See zu gehen, ohne dass die Meeresumwelt in unangemessener Weise gefährdet wird.

8. Nach einer Besichtigung des Schiffes gemäß Absatz 1 dürfen an der Bauausführung, der Ausrüstung, den Systemen, den Einrichtungen, den allgemeinen Anordnungen und den Werkstoffen, auf die sich die Besichtigung erstreckt hat, ohne Genehmigung der Verwaltung keine Änderungen mit Ausnahme des bloßen Ersatzes dieser Ausrüstungen oder Einrichtungen vorgenommen werden.

9. Wird das Schiff von einem Unfall betroffen oder wird ein Fehler entdeckt, der die Unversehrtheit des Schiffes oder die Leistungsfähigkeit oder Vollständigkeit seiner unter diese Anlage fallenden Ausrüstung wesentlich beeinträchtigt, so hat der Kapitän oder Eigentümer des Schiffes bei nächster Gelegenheit die Verwaltung, die anerkannte Stelle oder den ernannten Besichtigter zu unterrichten, die für die Ausstellung des einschlägigen Zeugnisses zuständig sind und die Untersuchung veranlassen, um festzustellen, ob eine Besichtigung nach Absatz 1 erforderlich ist. Befindet sich das Schiff im Hafen einer anderen Vertragspartei, so muss der Kapitän oder Eigentümer auch sofort die zuständigen Behörden des Hafenstaates benachrichtigen, und der ernannte Besichtigter oder die anerkannte Stelle vergewissert sich, dass eine solche Benachrichtigung stattgefunden hat.

Regel 5

Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses

1. Nach einer erstmaligen oder Erneuerungsbesichtigung nach Regel 4 dieser Anlage wird jedem Schiff, das Reisen zu im Hoheitsbereich anderer Vertragsparteien gelegenen Häfen oder der Küste vorgelagerten Umschlagplätzen durchführt, ein Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser ausgestellt. Bei vorhandenen Schiffen findet diese Vorschrift fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Anlage Anwendung.

2. Dieses Zeugnis wird von der Verwaltung oder von einer von ihr ordnungsgemäß ermächtigten Person oder Stelle*) ausgestellt oder bestätigt. In jedem Fall trägt die Verwaltung die volle Verantwortung für das Zeugnis.

Regel 6

Ausstellung oder Bestätigung eines Zeugnisses durch eine andere Regierung

1. Die Regierung einer Vertragspartei kann auf Ersuchen der Verwaltung die Besichtigung eines Schiffes veranlassen und diesem nach Maßgabe dieser Anlage ein Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser ausstellen oder ausstellen lassen und gegebenenfalls dieses Zeugnis bestätigen oder die Bestätigung genehmigen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass dieser Anlage entsprochen worden ist.

2. Der ersuchenden Verwaltung werden so bald wie möglich eine Abschrift des Zeugnisses und die Abschrift des Besichtigungsberichts übermittelt.

3. Ein in dieser Weise ausgestellt Zeugnis muss die Feststellung enthalten, dass es auf Ersuchen der Verwaltung ausgestellt wurde; es hat die gleiche Gültigkeit wie ein aufgrund der Regel 5 ausgestellt Zeugnis und wird ebenso anerkannt.

*) Es wird auf die Leitlinien für die Ermächtigung der im Auftrag der Verwaltung tätigen Stellen, die von der Organisation mit Entschließung A.739(18) angenommen wurden und auf die Spezifikationen für die Besichtigungs- und Zertifizierungsaufgaben der im Auftrag der Verwaltung tätigen anerkannten Stellen, die von der Organisation mit Entschließung A.789(19) angenommen wurden, verwiesen.

4. Einem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge eines Staates zu führen, der nicht Vertragspartei ist, darf kein Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser ausgestellt werden.

Regel 7

Form des Zeugnisses

Das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser ist in der Form abgefasst, die dem im Anhang zu dieser Anlage wiedergegebenen Muster entspricht. Ist die verwendete Sprache weder Englisch, Französisch noch Spanisch, so muss der Wortlaut eine Übersetzung in eine dieser Sprachen enthalten.

Regel 8

Geltungsdauer und Gültigkeit des Zeugnisses

1. Ein Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser wird für einen von der Verwaltung festgesetzten Zeitabschnitt ausgestellt, der höchstens fünf Jahre betragen darf.

2.1 In Abweichung von den Vorschriften in Absatz 1 dieser Regel gilt das neue Zeugnis in den Fällen, in denen die Erneuerungsbesichtigung innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des geltenden Zeugnisses abgeschlossen wurde, ab dem Tag des Abschlusses der Erneuerungsbesichtigung bis zu einem Zeitpunkt, der einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Verfallsdatum des geltenden Zeugnisses nicht überschreitet.

2.2 Wird die Erneuerungsbesichtigung nach dem Verfalltag des geltenden Zeugnisses abgeschlossen, gilt das neue Zeugnis ab dem Tag des Abschlusses der Erneuerungsbesichtigung bis zu einem Zeitpunkt, der einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Verfallsdatum des geltenden Zeugnisses nicht überschreitet.

2.3 Wird die Erneuerungsbesichtigung mehr als drei Monate vor dem Verfallsdatum des geltenden Zeugnisses abgeschlossen, gilt das neue Zeugnis ab dem Tag des Abschlusses der Erneuerungsbesichtigung bis zu einem Zeitpunkt, der einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Abschlusses der Erneuerungsbesichtigung nicht überschreitet.

3. Wird ein Zeugnis für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren ausgestellt, kann die Verwaltung die Gültigkeit des Zeugnisses über dessen Verfallsdatum hinaus bis zu dem in Absatz 1 dieser Regel festgelegten Höchstzeitraum verlängern.

4. Wurde eine Erneuerungsbesichtigung durchgeführt und kann ein neues Zeugnis nicht vor dem Verfallsdatum des geltenden Zeugnisses ausgestellt oder an Bord des Schiffes genommen werden, kann die von der Verwaltung ermächtigte Person oder Stelle das geltende Zeugnis bestätigen und dieses Zeugnis wird für einen weiteren Zeitraum, der nicht mehr als fünf Monate vom Verfallsdatum an betragen darf, als gültig angenommen.

5. Befindet sich ein Schiff bei Ablauf der Gültigkeit des Zeugnisses nicht in dem Hafen, in dem es besichtigt werden soll, so kann die Geltungsdauer des Zeugnisses von der Verwaltung verlängert werden; jedoch wird diese Verlängerung nur gewährt, um dem Schiff die Beendigung seiner Reise zu dem Hafen, in dem es besichtigt werden soll, zu ermöglichen, und zwar nur in Fällen, in denen es richtig und angemessen erscheint, die Verlängerung zu gewähren. Zeugnisse sind nicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zu verlängern, und ein Schiff, dem eine Verlängerung gewährt wurde, ist bei seiner Ankunft in dem Hafen, in dem es besichtigt werden soll, auf Grund dieser Verlängerung nicht berechtigt, diesen Hafen zu verlassen, ohne ein neues Zeugnis erhalten zu haben. Wenn die erneute Besichtigung abgeschlossen ist, gilt das neue Zeugnis bis zu einem

Zeitpunkt, der nicht länger als fünf Jahre, ab dem Verfallsdatum des geltenden Zeugnisses vor Gewährung der Verlängerung betragen darf.

6. Ein Zeugnis, das einem im Kurzstreckenverkehr eingesetzten Schiff ausgestellt und nicht nach den vorstehenden Bestimmungen verlängert wurde, kann von der Verwaltung um eine Nachfrist von bis zu einem Monat von dem darin eingetragenen Verfallsdatum an verlängert werden. Wenn die Erneuerungsbesichtigung abgeschlossen ist, gilt das neue Zeugnis bis zu einem Zeitpunkt, der nicht länger als fünf Jahre, ab dem Verfallsdatum des geltenden Zeugnisses vor Gewährung der Verlängerung betragen darf.

7. Unter besonderen Umständen, die von der Verwaltung festzulegen sind, muss ein neues Zeugnis nicht ab dem Verfallsdatum des geltenden Zeugnisses datiert sein, wie dies in den Absätzen 2.2, 5 oder 6 dieser Regel vorgeschrieben ist. Unter diesen besonderen Umständen gilt das neue Zeugnis bis zu einem Zeitpunkt, der nicht mehr als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Erneuerungsbesichtigung betragen darf.

8. Ein nach Regel 5 oder 6 dieser Anlage ausgestelltes Zeugnis wird in jedem der nachfolgenden Fälle ungültig:

- .1 wenn die entsprechenden Besichtigungen nicht innerhalb der in Regel 4.1 dieser Anlage bestimmten Zeiträume durchgeführt wurden;
- .2 beim Wechseln eines Schiffes zur Flagge eines anderen Staates. Ein neues Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn die das neue Zeugnis ausstellende Regierung sich vergewissert hat, dass das Schiff den Erfordernissen der Regeln 4.4.1 und 4.4.2 dieser Anlage voll entspricht. Bei einem Flaggenwechsel zwischen Vertragsparteien übermittelt die Regierung der Vertragspartei, deren Flagge das Schiff bisher zu führen berechtigt war, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Flaggenwechsel darum ersucht wird, der Verwaltung so bald wie möglich Abschriften des Zeugnisses, welches das Schiff vor dem Flaggenwechsel mitführte, sowie, falls vorhanden, Abschriften der entsprechenden Besichtigungsberichte.

Kapitel 3

Ausrüstung und Überwachung des Einleitens

Regel 9

Abwassersysteme

1. Jedes Schiff, das nach Regel 2 unter diese Anlage fällt, muss mit einem der folgenden Abwassersysteme ausgerüstet sein:

- .1 eine Abwasser-Aufbereitungsanlage eines von der Verwaltung zugelassenen Typs, die den von der Organisation¹⁾ entwickelten Normen und Prüfverfahren entspricht oder
- .2 ein von der Verwaltung zugelassenes System zur mechanischen Behandlung und Desinfektion von Abwasser. Ein solches System muss zur Zufriedenheit der Verwaltung mit Einrichtungen zur zeitweiligen Aufbewahrung von Abwasser ausgestattet sein, wenn sich das Schiff weniger als 3 Seemeilen vom nächstgelegenen Land entfernt befindet.
- .3 ein Sammeltank mit einem Fassungsvermögen zur Zufriedenheit der Verwaltung zur Aufbewahrung des gesamten Abwassers, unter Berücksichtigung des Schiffsbetriebs, der

¹⁾ Es wird auf die Internationalen Spezifikationen für Ausflusssysteme, den Bau und die Prüfung von Abwasser-Aufbereitungsanlagen, die von der Organisation mit Entschliebung MEPC.2(VI) vom 3. Dezember 1976 angenommen wurden, verwiesen. Bei vorhandenen Schiffen sind nationale Spezifikationen annehmbar.

Anzahl der Personen an Bord und anderer wichtiger Faktoren. Der Sammeltank muss zur Zufriedenheit der Verwaltung ausgelegt sein und über eine Möglichkeit verfügen, die Menge des Inhalts visuell anzuzeigen.

Regel 10

Genormte Abflussanschlüsse

1. Damit die Rohrleitungen der Auffanganlage mit der Abflussleitung des Schiffes verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflussanschlussstück nach der nachstehenden Tabelle auszustatten:

Normalabmessungen der Flansche für Abflussanschlüsse

Beschreibung	Abmessung
Außendurchmesser	210 mm
Innendurchmesser	entsprechend dem Außendurchmesser des Rohres
Lochkreisdurchmesser	170 mm
Schlitze im Flansch	4 Löcher von 18 mm Durchmesser im gleichen Abstand voneinander auf einem Lochkreis mit dem genannten Durchmesser angeordnet und zum äußeren Rand des Flansches offen, mit einer Schlitzbreite von 18 mm
Flanschdicke	16 mm
Schrauben und Muttern: Anzahl und Durchmesser	4, jede mit 16 mm Durchmesser und geeigneter Länge
Der Flansch ist so konstruiert, dass er für Rohre bis zu einem Innendurchmesser von 100 mm geeignet ist; er muss aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff mit glatter Oberfläche sein. Dieser Flansch muss zusammen mit einer Dichtung für einen Betriebsdruck von 6 kg/cm ² geeignet sein.	

Bei Schiffen mit einer Seitenhöhe von 5 m und weniger kann der Innendurchmesser des Abflussanschlusses 38 mm betragen.

2. Bei Schiffen, die bestimmte Handelsverkehre durchführen, d. h. Fahrgastfähren, kann stattdessen das Abflussrohr des Schiffes mit einem Abflussanschluss versehen sein, der von der Verwaltung anerkannt wird, wie zum Beispiel Schnellanschlusskupplungen.

Regel 11

Einleiten von Abwasser

1. Vorbehaltlich der Regel 3 dieser Anlage ist das Einleiten von Abwasser ins Meer verboten, es sei denn,

- .1 dass das Schiff durch eine von der Verwaltung nach Regel 9, Absatz 1.2 zugelassene Anlage mechanisch behandeltes und desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen vom nächstgelegenen Land einleitet oder nicht mechanisch behandeltes oder desinfiziertes Abwasser in einer Entfernung von mehr als 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land einleitet, sofern das Abwasser, das in Sammel tanks aufbewahrt worden ist, jeweils nicht auf einmal, sondern mit einer mäßigen Rate eingeleitet wird, während das Schiff mit einer Geschwindigkeit von mindestens 4 Knoten auf seinem Kurs fährt. Die Einletrate muss von der Verwaltung zugelassen sein und auf von der Organisation erarbeiteten Normen beruhen; oder

.2 dass das Schiff eine zugelassene Abwasser-Aufbereitungsanlage betreibt und von der Verwaltung bescheinigt wurde, dass die Anlage den in Regel 9, Absatz 1.1 bezeichneten Betriebsanforderungen genügt, und

.2.1 die Testergebnisse der Anlage in dem Internationalen Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser des Schiffes vermerkt sind;

.2.2 außerdem der Ausfluss in dem das Schiff umgebenden Wasser keine schwimmenden Festkörper sichtbar werden lässt und keine Verfärbung des Wassers hervorruft.

2. Die Vorschriften von Absatz 1 gelten nicht für Schiffe, die sich in den Hoheitsgewässern eines Staates befinden und Gastschiffe aus anderen Staaten, die während des Aufenthalts in diesen Gewässern Abwasser im Einklang mit den von diesem Staat erlassenen weniger strengen Vorschriften einleiten.

3. Ist das Abwasser mit Abfällen oder Schmutzwasser vermischt, das unter andere Anlagen von MARPOL 73/78 fällt, so finden diese Anlagen zusätzlich zu den Vorschriften dieser Anlage Anwendung.

Kapitel 4

Auffanganlagen

Regel 12

Auffanganlagen

1. Die Regierung jeder Vertragspartei, die von Schiffen, die sich in ihren Hoheitsgewässern befinden sowie von Gastschiffen während des Aufenthalts in ihren Hoheitsgewässern verlangt, dass sie die Vorschriften der Regel 11.1 einhalten, verpflichtet sich, in Häfen und an Umschlagplätzen für die Einrichtung von Anlagen zu sorgen, die Abwasser aufnehmen, ohne eine unangemessene Verzögerung für die Schiffe zu verursachen, und die ausreichen, um den Erfordernissen der sie in Anspruch nehmenden Schiffe zu genügen.

2. Die Regierung jeder Vertragspartei teilt der Organisation zwecks Weiterleitung an die betroffenen Vertragsregierungen alle Fälle mit, in denen die nach dieser Regel eingerichteten Anlagen nach ihrer Auffassung unzureichend sind.

Anhang

MUSTER DES ZEUGNISSES

Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser

Ausgestellt nach dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, geändert durch das dazugehörige Protokoll von 1978 und in der durch die Entschließung MEPC ... (...) geänderten Fassung (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt) im Namen der Regierung von:

.....
(vollständige amtliche Bezeichnung des Staates)

durch
(vollständige amtliche Bezeichnung der nach dem Übereinkommen
ermächtigten zuständigen Person oder Stelle)

genaue Angaben über das Schiff¹⁾

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Heimathafen

Bruttoraumzahl

Zahl der Personen, für deren Beförderung das Schiff zugelassen ist

IMO-Schiffsidentifikationsnummer²⁾

Neues/vorhandenes Schiff*)

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder gegebenenfalls Datum, an dem die Arbeiten zum Umbau oder zur Veränderung eines wesentlichen Merkmals begonnen wurden

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT,

1. dass das Schiff nach den Regeln 9 und 10 der Anlage IV des Übereinkommens mit einer Abwasser-Aufbereitungsanlage/einer Anlage zur mechanischen Behandlung/einem Sammeltank*) und einer Abflussleitung wie folgt ausgerüstet ist:

1.1 Beschreibung der Abwasser-Aufbereitungsanlage*)

Typ der Abwasser-Aufbereitungsanlage

Name des Herstellers

Die Verwaltung bescheinigt, dass die Abwasser-Aufbereitungsanlage den in Entschließung MEPC.2(VI) vorgesehenen Ausflusssnormen entspricht.

1.2 Beschreibung der Anlage zur mechanischen Behandlung*)

Typ der Anlage zur mechanischen Behandlung

Name des Herstellers

Qualität des Abwassers nach der Desinfektion

1.3 Beschreibung der Sammeltankausrüstung*)

Gesamtkapazität des Sammel tanksm³

Standort

1.4 Rohrleitung für die Abgabe von Abwasser in eine Auffanganlage, versehen mit einem genormten Landanschluss;

2. dass das Schiff gemäß Regel 4 der Anlage IV des Übereinkommens besichtigt worden ist;

3. dass die Besichtigung gezeigt hat, dass die Bauausführung, Ausrüstung, Systeme, Einrichtungen, allgemeinen Anordnungen und Werkstoffe des Schiffes und deren Zustand in jeder Hinsicht zufrieden stellend sind und dass das Schiff den einschlägigen Vorschriften der Anlage IV entspricht.

Das Zeugnis gilt bis³⁾
vorbehaltlich Besichtigungen nach Regel 4 der Anlage VI des Übereinkommens

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....
(Ausstellungsdatum)

.....
(Unterschrift des das Zeugnis ausstellenden Bediensteten)

(Siegel bzw. Stempel der Stelle)

Bestätigung zur Verlängerung des Zeugnisses bei einer Geltungsdauer von weniger als 5 Jahren in den Fällen, in denen Regel 8.3 Anwendung findet.

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften dieses Übereinkommens und dieses Zeugnis wird gemäß Regel 8.3 der Anlage IV als gültig angesehen bis

Gezeichnet
(Unterschrift des ordnungsgemäß Bediensteten)
Ort
Datum

(Siegel bzw. Stempel der Stelle)

Bestätigung in den Fällen, in denen die Erneuerungsbesichtigung durchgeführt wurde und Regel 8.4 Anwendung findet.

Das Schiff entspricht den einschlägigen Vorschriften dieses Übereinkommens und dieses Zeugnis wird gemäß Regel 8.4 der Anlage IV als gültig angesehen bis

Gezeichnet
(Unterschrift des ordnungsgemäß Bediensteten)
Ort
Datum

(Siegel bzw. Stempel der Stelle)

Bestätigung der Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens oder für die Dauer einer Nachfrist in den Fällen, in denen Regel 8.5 oder 8.6 Anwendung findet.

Dieses Zeugnis wird gemäß Regel 8.5 oder 8.6*) der Anlage IV als gültig angesehen bis

Gezeichnet
(Unterschrift des ordnungsgemäß Bediensteten)
Ort
Datum

(Siegel bzw. Stempel der Stelle)

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Die genauen Angaben können alternativ horizontal in Kästchen angeordnet werden.

2) Gemäß EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummernsystem sind diese Angaben freiwillig.

3) Angabe des von der Verwaltung nach Regel 8.1 der Anlage IV festgesetzten Ablaufdatums. Tag und Monat dieses Datums entsprechen dem in Regel 1.8 der Anlage IV bezeichneten Jahrestag.